

Zoll- und Handelsberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mitbeteiligten Vereine sowie der gesamten schweizerischen Textilindustrie werden. Man wird nicht einseitige Klassenpolitik treiben, sondern für die Interessen aller beteiligten Kreise fernerhin zu wirken suchen.

Fritz Kaeser.

Zoll- und Handelsberichte

Gegen die Erschwerung der Ausfuhr aus Deutschland werden aus den verschiedensten deutschen Textilindustriezweigen Stimmen laut. So wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Spesen für die Ausfuhrbewilligungen eine solche Höhe angenommen haben, daß sie für den Export tatsächlich eine Gefahr bilden. Es wird nämlich unter anderem unter dem Titel „Soziale Gebühr“ ein Betrag von 5% — i. W.: fünf Prozent — abgenommen, und ist jetzt folgendes zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------------|------|
| 1. Ausfuhrgebühr (soziale Gebühr) | 5% |
| 2. Gebühr für das Reich | 1% |
| 3. Gebühr der Außenhandelsstelle | 1/2% |
| 4. Gebühr für Preisprüfung | 1/2% |

Natürlich ist seinerzeit bei der Kalkulation mit derartig hohen Ausfuhrspesen nicht gerechnet worden und man fragt sich mit Recht: Wo nimmt die Regierung die Berechtigung her, denjenigen Fabrikanten, die sich bemühen, Auslandswerte zu schaffen, und die heute, nachdem die Preise der deutschen Fabrikate sich den Weltmarktpreisen vollkommen angepaßt haben, die auswärtige Konkurrenz sehr wohl zu fühlen bekommen, eine besondere Steuer von 5% aufzuerlegen? Dabei muß die soziale Gebühr schon bei der ersten Teillieferung für die volle Order an das Zollamt entrichtet werden, einerlei ob durch Fabrikationsschwierigkeiten oder durch Störungen irgendwelcher Art ein mehr oder weniger großer Teil der Order vielleicht überhaupt nicht zur Ausfuhr gelangt.

So heißt es zum Schluß: „Fort mit allen den Export hemmenden und erschwerenden Bestimmungen!“

Sozialpolitisches

Die vierte Konferenz des internationalen Arbeitsamtes wurde am 9. Juni in Genua eröffnet. Als Vertreter der Schweiz war Dr. Rüfenacht, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, anwesend. An der Konferenz wurde beschlossen, es sei gemäß Friedensvertrag der Sitz des internationalen Arbeitsamtes nach Genf zu verlegen.

Bürokratismus. Es kommt in der Schweiz, speziell, seit dem neuen Steuergesetz im Kanton Zürich, vor, daß die Geschäftsinhaber von den Steuerbehörden Mitteilung der von ihren Angestellten und Arbeitern bezogenen Löhne aufgefordert werden. Nur ungern unterzieht man sich solchen Begehren, da zudem viel Arbeit damit verbunden ist. Noch anspruchsvoller ist die Bürokratie in Deutschland, indem sie sogar den Bezug der Steuern durch die Arbeitgeber verlangt. Dies gibt in einem Leitartikel des „Berl. C.“ zu folgender Bemerkung Anlaß:

In der letzten Zeit hatten die Arbeitnehmer gerade, weil die Konjunktur so niederging, allmählich eingesehen, daß zurzeit weitere Gehalts- und Lohnforderungen, die die Produktion oder das Geschäft noch mehr erschweren, im allgemeinen wenig angebracht sind. Man konnte schon in vielen Geschäftszweigen beinahe von einem Stillstand der Lohnbewegung sprechen. Da ist es nun die Regierung, die diesen mühselig erreichten Wirtschaftsfrieden wieder stört dadurch, daß sie die berüchtigte Steuerabzugsverordnung vom 25. Juni an in Geltung setzt und dadurch den Arbeitgeber zum Steuerbüttel des Fiskus gegen seine Angestellten macht. Es ist ganz selbstverständlich, daß eine derartige Verordnung stärkste Mißstimmung und Erregung in den Angestellten- und Arbeiterkreisen auslöst, und daß man seine Mißstimmung vor allem gegen den hierbei allerdings ganz unschuldigen Arbeitgeber richtet. Die Folge davon wird sein, daß die Arbeitnehmer, denen jetzt die 10% abgezogen werden, wieder mit neuen Gehalts- und Lohnforderungen an ihre Arbeitgeber herantreten werden, weil ihnen ja diese 10% nunmehr an ihrem Einkommen fehlen. Gewiß mag die Logik der Arbeitnehmer unrichtig sein, weil sie ja schließlich doch die Steuer bezahlen müßten. Aber eine verständige Regierung hätte von vornherein mit solchen Imponderabilien rechnen und eine solche Vorschrift erst gar nicht erlassen müssen.

Die Arbeitgeber sind mit vollem Rechte ungeheuer empört darüber, daß man durch eine derartige Verordnung einmal zwischen ihnen und ihren Arbeitnehmern einen neuen Keil von Verstimmung und Zwiespalt treibt, und zweitens darüber, daß man ihnen zumutet, für den Fiskus überhaupt die Rolle des Steuereintreibers zu spielen. Man kann sich lebhaft einen Begriff davon machen, welches neue Maß von Arbeit und Verantwortung gänzlich überflüssigerweise den Arbeitgebern durch diese Steuerabzugsverordnung aufgebürdet wird. Es gibt nur in allen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen, ganz gleich, welcher politischen Richtung irgend jemand aus diesen Kreisen angehört, eine Stimme darüber, daß dieser Zustand auf die Dauer unhaltbar ist und so schnell wie nur möglich wieder beseitigt werden muß.

Industrielle Nachrichten

Aus der St. Galler Stickereiindustrie. Die ostschweizerischen Industriekreise beschäftigen sich fortwährend mit den Möglichkeiten des Absatzes der Stickereiprodukte und der inneren Ausgestaltung ihrer Industrie.

Das französische Einfuhrverbot hat selbstverständlich auch hier ziemlich starke Erregung hervorgerufen und hat man sich mit der schweizerischen Ausfuhr- und französischen Einfuhrstatistik für schweizerische Stickereien einläßlich beschäftigt, da hierin ansehnliche Differenzen zu konstatieren sind.

Nach der schweizerischen Ausfuhrstatistik betrug der Stickerei-Export nach Frankreich im Jahre 1913 rund 61½ Millionen Fr., stieg von 1915 an und belief sich 1918 auf 123¼ Millionen Fr. Die seit 1918 eingetretene Vermehrung rührt daher, daß die französische Stickerei-Industrie durch die deutsche Besetzung des Gebietes von St. Quentin vollständig lahmgelegt war. Der Artikel war nur aus der Schweiz zu bekommen und wurde deshalb trotz der hohen französischen Zölle, die in normalen Zeiten prohibitiv wirken, in Frankreich gern gekauft. So kam es, daß sogar die geringen Massenartikel, die schwer ins Gewicht fallen, aus der Schweiz bezogen wurden. Es erscheint unnötig, die französische Regierung um einen besondern Schutz durch Reduktion der Einfuhrkontingente in irgendeiner Form anzurufen. Die französische Industrie ist durch die bestehenden Zölle schon derart geschützt, daß der Import aus der Schweiz von selbst auf ein kleines Quantum hochwertiger Waren zurückgehen wird, sobald in Frankreich wieder produziert werden kann. Zudem ist Frankreich inzwischen unter die valutaschwachen Länder gegangen, und die importierten Stickereien werden infolge der starken Entwertung des französischen Frankens derart teuer, daß Kauflust und Kaufkraft ohnehin abgenommen haben.

Das der Schweiz gewährte Kontingent in Schweizerfranken, das vom kaufmännischen Direktorium in St. Gallen unter die schweizerischen Exporteure verteilt und mit größter Gewissenhaftigkeit kontrolliert wird, ist klein zu nennen angesichts der Tatsache, daß auch die französischen Kolonien (Algier z. B.) und seit dem Friedensschluß Elsaß-Lothringen daran partizipieren. Die französische Regierung erteilt überdies ihren „Sinistrés de St. Quentin“ noch eigene Einfuhrkontingente nach Gewicht, nicht der Schweiz zuliebe, sondern um ihren eigenen Fabrikanten, die durch den Krieg um die Produktionsmöglichkeit gebracht wurden, den Handel in Stickereien zugänglich zu machen. Diese Kontingente, auf die die Schweiz keinerlei Einfluß hat, sind noch in jüngster Zeit stark erhöht worden.

Wie von stark interessierter Seite betont wird, ist es klar, daß die Schweiz sich eine Herabsetzung ihres Kontingentes nicht gefallen lassen könnte, solange andererseits die französischen Fabrikanten reichliche Einfuhrbewilligungen bekommen.

Die erheblichen Valutadifferenzen zwischen den verschiedenen Ländern und die gegenwärtig überall sich bemerkbar machenden Spartendenzen auch in der Anschaffung von Textilfabrikaten bleiben nicht ohne gehörigen Eindruck auf alle Kreise der Textilindustrie. Es werden mehr und mehr Stimmen laut, die an Hand dieses offenbaren Zurückhaltens und der vorkommenden Preisabschläge in Rohmaterialien darauf hinweisen, daß mit der Erhöhung von den Arbeitslöhnen auch gewisse Grenzen nicht überschritten werden dürfen, wenn die Industrieproduktion ihren Absatz finden soll.

So beschäftigte sich kürzlich ein Fachmann aus der St. Galler Stickereiindustrie mit den dortigen Verhältnissen, wie sie durch die vielen Verbände zur Wahrung der Interessen